

Auszug aus dem Bundesanzeiger:
Rechtsverbindlich ist die Veröffentlichung im BAnz AT 14.01.2016 B5

„Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland

Bekanntmachung der Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 3 und 5 des Flaggenrechtsgesetzes vom 6. Januar 2016

Nach § 7 Absatz 5 Satz 6 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 141 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

I.

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland hat nach § 7 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 bis 3 des Flaggenrechtsgesetzes den nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes vorgesehenen Ablösebetrag für jede Größenklasse der Seeschiffe am 10. Dezember 2015 erneut und der Höhe nach unverändert festgesetzt.

II.

Ablösebeträge pro Jahr der Ausflaggingenehmigung für folgende acht Schiffsgrößenklassen

Bruttoraumzahl	bis zu 500	€ 2 000
Bruttoraumzahl	von über 500 bis 1 600	€ 2 888
Bruttoraumzahl	von über 1 600 bis 3 000	€ 3 438
Bruttoraumzahl	von über 3 000 bis 8 000	€ 5 512
Bruttoraumzahl	von über 8 000 bis 14 000	€ 6 758
Bruttoraumzahl	von über 14 000 bis 20 000	€ 8 609
Bruttoraumzahl	von über 20 000 bis 80 000	€ 10 363
Bruttoraumzahl	von über 80 000	€ 16 169

Als Bruttoraumzahl ist die im Schiffsmessbrief genannte Bruttoraumzahl maßgebend. Liegt ein solcher nicht vor, ist die Schiffsgröße durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Beträgt die Wirksamkeit der Ausflaggingenehmigung weniger als ein volles Jahr, ist der Ablösebetrag zeitanteilig fest zu setzen, wobei angefangene Monate als volle Monate zu rechnen sind.

Verkürzt sich die Wirksamkeit der Ausflaggingenehmigung, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe des Ablösebetrages. Erstattungen erfolgen nicht.

Im Fall eines Flaggenwechsels innerhalb eines genehmigten Ausflaggingenzeitraums wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages für den neuen zu genehmigenden Ausflaggingenzeitraum in vollem Umfang als erbracht anerkannt, sofern der neue Ausflaggingenzeitraum am selben Tag wie der ursprünglich genehmigte Ausflaggingenzeitraum endet.

Endet im Falle eines Flaggenwechsels der neue Ausflagungszeitraum vor dem ursprünglich genehmigten Ausflagungszeitraum, wird der nicht verbrauchte Anteil des Ablösebetrages nur bis zum Ende des neuen Ausflagungszeitraums als erbracht anerkannt. Erstattungen erfolgen nicht.

Endet im Fall eines Flaggenwechsels der neue Ausflagungszeitraum nach dem ursprünglich genehmigten Ausflagungszeitraum, ist für den über den bisherigen Ausflagungszeitraum hinausgehenden Zeitraum ein zusätzlicher anteiliger Ablösebetrag zu entrichten. Bei der Berechnung des verbrauchten und des zusätzlichen Anteils sind für diesen Fall angefangene Monate als volle Monate zu rechnen.

III.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Regelungen zur Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages nach § 7 Absatz 5 Satz 5 des Flaggenrechtsgesetzes mit Bescheid vom 23. Dezember 2015 genehmigt.

IV.

Die Kontaktdaten der Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland, an die ein Ablösebetrag im Rahmen einer Ausflagung nach § 7 Absatz 3 bis 5 des Flaggenrechtsgesetzes zu entrichten ist, lauten wie folgt:

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
Burchardstraße 24
20095 Hamburg

Internet: www.stiftung-schifffahrtsstandort.de

E-Mail: info@stiftung-schifffahrtsstandort.de

Bankverbindung:

M.M. Warburg Bank
Konto-Nr. 1000 453 730
BLZ 201 201 00
IBAN DE80 2012 0100 1000 4537 30
BIC WBWCDEHHXXX

Hamburg, den 6. Januar 2016

Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland
R. Nagel
Vorsitzender des Vorstandes

H. Ebel
Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden“